



**Stadtverband Mosbach**

### **Beitrittserklärung Stadtverband Mosbach**

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Haus Nr. \_\_\_\_\_

Ort, Stadtteil \_\_\_\_\_

Mail to \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Mitgliedschaft bei den Freien Wählern  
Stadtverband Mosbach

Unterschrift, Datum \_\_\_\_\_



**Satzung der Freien Wähler Stadtverband Mosbach e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein wird den Namen „Freie Wähler Stadtverband Mosbach“ tragen. Der Verein ist ein Ortsverein im Sinne von § 8 der Satzung des Landesverbandes der „Freien Wähler Baden-Württemberg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Beteiligung an den Gemeinderats- und den Kreistagswahlen in der großen Kreisstadt Mosbach. Er wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene mit und fördert das Interesse der einzelnen Bürger für Kommunalpolitik. Von besonderer Bedeutung ist die Sachaufklärung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalen Entscheidungsprozessen. Der Verein nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber der örtlichen Verwaltung, allen Behörden und intern wahr. Grundsatz der Freien Wähler ist eine sachorientierte, parteifreie und unabhängige Kommunalpolitik zum Wohle der Bürger der großen Kreisstadt Mosbach.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Wahlberechtigte werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung, sowie den Zielen der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V. bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (a) durch Tod
  - (b) durch Austritt
  - (c) durch Ausschluss
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
  - (a) Wer gegen die Beschlüsse des Vereins oder seine Ziele gröblich verstoßen hat.
  - (b) Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (6) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen, soweit möglich, zu hören hat.
- (7) Die mit Begründung zu versehende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Er kann gegen die Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.
- (8) Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes bei diesem eingegangen ist.
- (9) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine besondere Schiedsordnung geregelt.

**§ 4 Beiträge**

Über die Höhe der Beiträge der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag beträgt derzeit 25,00 €.

**§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

**§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem ersten Vorsitzenden
  - (b) dem zweiten Vorsitzenden
  - (c) dem Kassenwart
  - (d) dem Schriftführer
  - (e) drei Beisitzern (nicht zwingend)

Das Amt des Kassenwartes und des Schriftführers kann von einem der Vorstandmitglieder (a) oder (b) in Personalunion wahrgenommen werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten je einzeln den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - (a) Die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit und gemeindepolitische Zielsetzungen.
  - (b) Die Wahl des Vorstandes.
  - (c) Die Aufstellung der Listenvorschläge für die Gemeinderatswahlen und die Kreistagswahlen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
  - (d) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig  
Der Rechenschaftsbericht des Kassiers und die Entlastung des Vorstandes
  - (e) Alle weiteren durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll möglichst in der Zeit zwischen 01. Januar und 30. April abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung soll mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den ersten Vorsitzenden, den Schriftführer oder einen beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von einem 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel oder namentliche Abstimmung.

### § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Neuwahlen für den Vorstand werden im Abstand von *vier Jahren*, gerechnet von der Wahl an, durch die Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (2) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

### § 10 Aufstellung von Wahlvorschlägen

- (1) Soweit sich der Stadtverband an den Kommunalwahlen beteiligt, stellt er rechtzeitig vor den Wahlen den Listenvorschlag für das gesamte Gemeindegebiet der großen Kreisstadt Mosbach auf. Bestehende Ortsausschüsse und Mitglieder aus den einzelnen Gemeindeteilen können hierzu geeignete Vorschläge schriftlich unterbreiten.

- (2) Für die Abstimmung über die Liste und die Festlegung der Kandidatenreihenfolge auf den Wahlvorschlag gelten die gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Kandidaten sollen Mitglieder der Freien Wähler Stadtverband Mosbach e.V. sein.
- (4) Die Aufstellung des Wahlvorschlages soll möglichst zwei Monate vor Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag erfolgen.

**§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Zur Vorbereitung von Kommunalwahlen soll ein Jahr vor deren Durchführung ein aus sieben Personen einschließlich des Vorsitzenden bestehender Ausschuss mit der Bezeichnung „Vorbereitungsausschuss“ gegründet werden. Sein Vorsitz übernimmt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Dem Ausschuss obliegt die Wahlvorbereitung für das gesamte Gemeindegebiet. Hierzu gehören unter anderem die Beschaffung von Werbemitteln, Plakaten und Prospekten.

**§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

**§ 14 Auflösung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zwecke einberufen wurde und mindestens  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der Liquidation und der Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

**§ 15 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen werden.

**§ 16 Übergangsvorschrift**

Sofern übergeordnete Stelle der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

**§ 17 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung der Freien Wähler Stadtverband Mosbach e.V. und ersetzt alle seit Gründung des Vereins mit Satzungskraft beschlossenen Regelungen, die gleichzeitig außer Kraft treten. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mosbach, den 30.05.2011



Erster Vorsitzender



Zweiter Vorsitzender



Kassenwart



Schriftführer